

birgt es in sich die Gefahr, der Praxis durch unscharfe Definitionen des inhaltlichen Gehalts, des Entscheidungsspielraums der Bürger, der Möglichkeit administrativer Eingriffe usw. keine klare Orientierung zu geben. Der neue, sozialistische Gehalt der Grundrechte, der auch das Vertrauen gestattet, daß sie weitgehend aus eigenem Antrieb kraft zutreffend stimulierten eigenen Interesses wahrgenommen werden, dürfte vornehmlich aus der Tatsache erwachsen, daß die grundlegende Interessenübereinstimmung den Antagonismus zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem begrifflich ausschließt. Damit wird es überhaupt erst möglich, das angestrebte gesellschaftsgemäße Verhalten der Bürger und Gemeinschaften so weitgehend auf dem Wege über die materielle und immaterielle Stimulierung zu erreichen. Hinsichtlich der Grundpflichten der Bürger ist es daher m. E. nur dann noch notwendig, sie als rechtliche Verpflichtungen im Sinne der zwangsweisen Durchsetzbarkeit auszugestalten, wenn das im Interesse der Gesellschaft, ihrer Gemeinschaften und Bürger wirklich unabhängig ist, wie z. B. bei der Pflicht, einen Beruf zu erlernen (Art. 25 Abs. 4).

Das wichtigste Grundrecht auf dem Gebiet der Arbeit ist das Recht auf Arbeit, d. h. auf sozialistische Arbeit, die die notwendige Voraussetzung für die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit ist.<sup>30</sup> Das Recht auf Arbeit ist aber auch insoweit das entscheidende Grundrecht auf diesem Gebiet, als seine Verwirklichung oder die Unmöglichkeit, es wahrzunehmen, das Kriterium dafür ist, inwieweit die anderen Arbeitsgrundrechte für den Bürger lebendige Gestalt annehmen können. Nur wenn dieses Grundrecht gewährleistet und verwirklicht werden kann, werden die anderen Grundrechte — wie das Recht auf leistungsgerechte Entlohnung, auf Freizeit und Erholung, auf Mitbestimmung an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft — für den Bürger ebenfalls wirksam.<sup>31</sup>

Die Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, fixiert im Abschn. I des Entwurfs, prägen auch das Wesen des Grundrechts auf Arbeit. Wie im Art. 2 Abs. 3 hervorgehoben, ist die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen für immer beseitigt. Das sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ wird verwirklicht. Mit der Entmachtung des Kapitals und dem Aufbau der Grundlagen des Sozialismus wurde in der DDR nicht nur die Arbeitslosigkeit ein für allemal vertrieben und jedem Bürger das Recht auf einen Arbeitsplatz gesichert, sondern es wurde — damit untrennbar verbunden — zum Recht auf *sozialistische* Arbeit entwickelt, in dem sich alle Seiten dieser Maxime des Sozialismus verwirklichen. Marx nannte seinerzeit die Forderung nach dem „droit au travail“, wie sie die Pariser revolutionären Arbeiter vor mehr als hundert Jahren erhoben, die „erste unbeholfene Formel, worin sich die revolutionären Ansprüche des Proletariats“ zusammenfassen. Die Entwicklung in unserer Republik, aber auch in Westdeutschland, hat die Wahrheit der Marxschen Erkenntnis allgemein sichtbar gemacht: „Das Recht auf Arbeit ist im bürgerlichen Sinn ein ... elender, frommer Wunsch, aber hinter dem Rechte auf Arbeit steht die Gewalt über das Kapital, hinter der Gewalt über das Kapital die Aneignung der Produktionsmittel, ihre Unterwerfung unter die assoziierte Arbeiterklasse, also die Aufhebung der Lohnarbeit, des Kapitals und ihres Wechselverhältnisses.“<sup>32</sup> Nunmehr kann erstmals in der deutschen Geschichte verfassungsmäßig das Recht auf ausbeutungsfreie, auf schöpferische,

30 vgl. W. Ulbricht, Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, a. a. O., S. 20.

31 Vgl. F. Kunz, Das Recht auf Arbeit, Berlin 1955, bes. S.41 f.

32 K. Marx, „Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 41 f.